



Schutzkonzept des KreisSportBund Viersen e.V. (KSB) und seiner Sportjugend (SJ)

zur

Prävention von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt

„Sexuelle Belästigungen, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.“

(Konzept zum „Qualitätsbündnis zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport im Land Nordrhein-Westfalen“)

**Der KreisSportBund (KSB) ist Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor
sexualisierter Gewalt im Sport des Landessportbund NRW.**





Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Begriffsbestimmung Gewalt / Inhalte des Schutzkonzeptes
 - 2.1. Begriffsdefinition
 - 2.2. Inhalte des Schutzkonzeptes
 - 2.3. Verankerung in Satzung und Ordnungen
3. Ziele des KreisSportBund Viersen e.V. und seiner Sportjugend zur Prävention und Intervention von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport
4. Präventionsmaßnahmen des KreisSportBund e.V.
 - 4.1. Konkrete Maßnahmen und Handlungsfelder
 - 4.2. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen
 - 4.3. Einstellungsgespräche
 - 4.4. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung
 - 4.5. Gesetzliche Regelungen - Führungszeugnis/Tätigkeitsausschluss
 - 4.5.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Bund
 - 4.5.2. Ablauf der Vorlage des Führungszeugnisses
 - 4.5.3. Datenschutz
 - 4.6. Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt-/nebenberuflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlichen tätigen Personen sowie Honorarkräfte
 - 4.7. Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.8. Netzwerkarbeit
 - 4.9. Weiterführende Präventionsmaßnahmen
5. Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport
6. Leitlinien für Sicherheit und Verhalten bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungs- Qualifizierungs- und Bewegungsangeboten, motorischen Testungen
7. Interventionskonzept des KreisSportBund Viersen e.V. und seiner Sportjugend
 - 7.1. Interventionsschritte - Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien
 - 7.2. Veranstaltungen/ Qualifizierungsmaßnahmen
 - 7.3. Wichtige Kontakte/ Anlaufstellen

8. Anhang
 - 8.1. Dokumentationsbogen
 - 8.2. Ehrenkodex (des LSB NRW 4/2022)
 - 8.3. Allgemeine Verhaltensregeln
 - 8.4. Verhaltensregeln "Check-Testungen"
 - 8.5. Datenschutz: Umgang mit Bildern
 - 8.6. Ersatzbescheinigung bei fehlendem Führungszeugnis

1. Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Grenzverletzungen und Übergriffe jeglichen Ausmaßes hinterlassen bei Betroffenen negative „Spuren“, die einen lebenslangen Einfluss auf die Persönlichkeit und die Gesundheit haben können. Während Grenzverletzungen meist nicht geplant sind, gibt es Täterinnen und Täter die gezielt z.B. sexuelle Übergriffe oder Gewalt planen. Übergriffe treten besonders in Strukturen auf, bei denen Täterinnen und Täter ihre Macht missbrauchen und emotionale Abhängigkeiten schaffen. Aus Angst und Scham wollen oder können die meisten Betroffenen nicht über Geschehenes sprechen. Manche Übergriffe können erschreckenderweise viele Jahre unentdeckt bleiben und belasten die Betroffenen im besonderen Maße.

Sport dient der Gesundheitsförderung und -prävention, der körperlichen Ertüchtigung und der Persönlichkeitsstärkung. Er bietet die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben und soziale Kompetenzen zu erwerben. Sporträume müssen aus diesem Grund besonders für alle Bevölkerungsgruppen einen Schutzraum darstellen, in dem sie sich wohl und sicher fühlen. Dies muss im Allgemeinen, aber ganz besonders für Kinder garantiert sein. Wichtiger denn je ist es, dass das Thema Gewalt und Übergriffe in allen Lebensbereichen enttabuisiert werden und Verantwortliche Präventionsmaßnahmen erarbeiten. Diese müssen zielgerichtet geplant und auch mit allen im Sporttätigen und -treibenden jeden Alters in den Organisationen transparent umgesetzt werden.

Dieses Handlungskonzept wurde von und für den KreisSportBund Viersen e.V. erstellt. Handlungsstrategien wurden für unterschiedliche Arbeitsfelder entwickelt und die regelmäßige Evaluation als wichtiges Element festgelegt. Vernetzte Strukturen im Quartier und im gesamten Kreis Viersen gehören ebenso zum Handlungs- und Interventionskonzept. Im besonderen Fokus dieses Konzeptes stehen die Kinder und Jugendlichen, da sie aufgrund ihres Alters besonders schutzbedürftig sind. Täter*innen kommen aus allen Altersstufen, allen Bildungsschichten und sind nicht offensichtlich erkennbar. Kindeswohlgefährdung – Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen sind ein gesellschaftliches Problem, mit dem sich jede Organisation oder Institution auseinandersetzen muss. Durch eine genaue Risikoanalyse werden die Handlungsspielräume für Täter*innen untersucht und anschließend durch Verhaltensregeln und Präventionsmaßnahmen minimiert. Die Grundhaltung, dass demokratische Verständnis und partizipative Strukturen im Bund sind wichtig, um präventiv etwas bewirken zu können. Der Eintritt in das Qualitätsbündnis des Landessportbundes bietet mit seinen Maßnahmen einen besonderen Fokus auf gemeinschaftliches Handeln gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport.

Der KreisSportBund Viersen e.V. als gemeinnützige Sport-, und Dachorganisation vieler Sportvereine im gesamten Kreisgebiet spricht sich entschieden gegen jegliche Art von Gewalt und Grenzüberschreitung im Sport aus und verankert die Verpflichtung von Schutzmaßnahmen in der Satzung der Organisation. Verhaltensregeln und bestimmte Handlungsmaßnahmen sind mit allen Beteiligten, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften in allen Handlungsfeldern eingeführt. Es ist unser Schutzauftrag als Sportbund, sowie als Trainerin, Trainer und Übungsleitung, eine gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen.

Des Weiteren sollen insbesondere Bewusstsein und Sensibilität bei einer breiten Öffentlichkeit geschaffen und die Ursachen von Gewalt und Grenzverletzungen in den Blick genommen werden. Betroffenen soll es ermöglicht werden sich kompetenten Ansprechpersonen anzuvertrauen und Ausbildungen für Übungsleitungen und Vereinsverantwortliche sollen regelmäßig im Kreis Viersen organisiert und Leitlinien in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

Es ist wichtig, dass wir in unserer Gesellschaft und ganz besonders in unserem engen Umfeld eine Hinsehens-Kultur schaffen, um Missbrauchsfälle zu erkennen oder verhindern zu können.

Ihre Angelika Feller
Vorsitzende KSB Viersen e.V.

2. Begriffsbestimmung Gewalt / Inhalte des Schutzkonzeptes

2.1. Begriffsdefinition

Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

(Quelle: Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung 2003)

Das hier vorgelegte Konzept bezieht sich auf die Prävention jeglicher Gewaltformen (körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt).

Definition von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn Handlungen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen. Dies beginnt bereits bei anzüglichen Bemerkungen und ungewollten Berührungen und reicht bis zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt. Ebenfalls wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind, einem Jugendlichen oder einer hilfs- und schutzbedürftigen Person benutzt wird, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen liegt sexualisierte Gewalt vor. Diese muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen (Quelle: vgl. Zartbitter Münster).

Folgende Faktoren im Sport können sexualisierte Gewalt begünstigen:

- Die Körperzentriertheit sportlicher Aktivitäten (z.B. Turnen)
- Der notwendige Körperkontakt z.B. bei Hilfestellungen
- Die spezifische Sportkleidung (z.B. Badeanzug)
- Nicht geregelte Abläufe zur Nutzung von Kabinen und Sanitäranlagen (z.B. Eltern in Umkleieräumen, Geschlechtertrennung usw.)
- Einzelbesprechungen zwischen Übungsleitung und Athlet*in
- Rituale (z.B. Umarmungen bei Siegerehrungen)
- Die enge Bindung zwischen Kindern und Jugendlichen und der Übungsleitung
- Handynutzung

2.2. Inhalte des Schutzkonzeptes

Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene haben ein Recht auf Schutz vor allen Arten der Gewalt. Im Rahmen der Garantenpflicht haben Sportvereine und -verbände die Aufgabe ihre Sportler*innen gegen jegliche Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zu schützen. Mit diesem Konzept sollen außerdem die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des KSB Viersen und der Sportjugend unterstützt und geschützt werden.

Für wen gilt das Konzept?

Das Konzept wird von allen Mitarbeitenden des KSB Viersen und der Sportjugend angewendet. Dazu gehören Honorarkräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie freie Mitarbeitende, die in folgenden Handlungsfeldern tätig sind:

- Ehrenamtlicher Vorstand, Jugendvorstand, Beirat
- Geschäftsstelle – neben- und hauptamtliche Mitarbeitende
- Honorarkräfte des KSB
- Teilnehmer*innen und Organisator*innen von Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen, Spielfesten, Arbeitskreisen, Gremien

Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

Für die Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes verpflichtet sich der KSB Viersen und seine Sportjugend insbesondere zur ständigen Reflexion des eigenen Handelns in Bezug auf das Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der Thematisierung in den Gremien und Arbeitskreisen.

Die in Kapitel 4.1. – 5. beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Mitarbeitenden im KSB Viersen und der Sportjugend umzusetzen. Die Handlungsschritte dienen als Bausteine zur Sicherung des Schutzes für alle Beteiligten.

Das Präventions- und Interventionskonzept wird regelmäßig überprüft und angepasst. Eine Überprüfung erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Jahres und bei Bedarf.

2.3. Verankerung in Satzung und Ordnungen

Die Vorstände des KSB wurden in die Erarbeitung der festgelegten Maßnahmen miteinbezogen. Der KSB Viersen und seine SJ nutzen die vorhandenen Gremien und Arbeitskreise, um über die Entwicklungen zu unterrichten und zusätzliche Maßnahmen und Projekte zu entwickeln. Alle Mitgliedsvereine werden über die Angebote, Einbindung und Nutzungsmöglichkeiten informiert und zu den entsprechenden Themen beraten.

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung/Jugendordnung stellt der KSB Viersen und seine SJ ihre Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert sich der KSB Viersen und seine SJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema ihrer Organisation. Sie signalisieren damit ihre Zuständigkeit und legitimieren ihr Handeln. Eine Verankerung in der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 12.06.2023. Eine entsprechende Ergänzung der Jugendordnung erfolgte im Vorfeld am 16.04.2023 in der Jugendversammlung.

3. Ziele des KreisSportBund Viersen e.V. und seiner Sportjugend zur Prävention und Intervention von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport

Die Maßnahmen des KSB zum Themenfeld Gewalt beinhalten Aufklärung, Sensibilisierung, themenbezogene Projektmaßnahmen und eine erste Anlaufstation für Betroffene und Vereine. Als Querschnittsthema ist es mit allen Handlungsfeldern des KreisSportBund verknüpft. Durch verstärkte Vernetzungen mit Jugend- und Gesundheitsämtern des Kreises Viersen und weiteren Kooperations-

partnern wird ein Schwerpunkt bei Projekten auf dem Bereich Prävention gelegt. Die Lebenswelten Schule, Kita und Verein werden hier besonders eingebunden. Auch der nicht organisierte Sport in den kommunalen Handlungsfeldern wird miteinbezogen.

Die Kampagne Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt im Sport - Qualitätsbündnis im Sport des LSB NRW“ wird seit 2013 umgesetzt. Im Rahmen einer Pilotstudie beteiligten sich NRW weit über 30 Sportvereine. Der KreisSportBund Viersen e.V. und seine Sportjugend haben sich am Ende des Jahres 2022 dem Qualitätsbündnis angeschlossen.

4. Präventionsmaßnahmen des KreisSportBund e.V.

4.1. Konkrete Maßnahmen und Handlungsfelder

Umsetzung

Der KSB Viersen und seine Sportjugend stellen sich hinter das 10-Punkte-Aktionsprogramm des Landessportbundes NRW (LSB NRW) und der Sportjugend NRW zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport und unterstützen die Hervorhebung besonders achtsamer Sportvereine.

Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen

- Gewaltprävention in der Vereins- und Gruppenarbeit

Resultierende konkrete Handlungsfelder des KSB

- Beratung, Information und Sensibilisierung der Sportvereine, Aufzeigen der Aspekte von Prävention und Intervention bei körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport
- Aufklärung über die besondere Problematik bei einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt und interpersoneller Gewalt im eigenen Sportverein
- Weitergabe von Informationen über Vorgehensweisen, mit denen der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in derartigen Fällen zuverlässig gewährleistet werden kann
- Unterstützung bei Fragen rund um das erweiterte Führungszeugnis
- Beratung der Vereine durch das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System "VIBSS" des LSB NRW
- Kooperation und Vernetzung mit den Jugendämtern, dem Gesundheitsamt und weiteren Kooperationspartnern
- Gezielte Information und Beratung von Kreis Viersener Sportvereinen zum Beitritt in das Qualitätsbündnis Sport NRW

4.2. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der KSB Viersen und seine SJ verpflichten sich zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter und jeglicher Gewalt im Sport, sowie bei (vermuteten) Vorkommnissen zu helfen und zu vermitteln. Im KSB und seiner SJ sind aktuell folgende Ansprechpersonen benannt:

- | | | |
|----------------------|-----------------------------------|-----------------|
| • Jutta Bouscheljong | Jutta.bouscheljong@ksb-viersen.de | 02162 36901 -46 |
| • Esther Feldt | Esther.feldt@ksb-viersen.de | 02162 36901 -47 |
| • Marion Bauer | Marion.bauer@ksb-viersen.de | 02162 36901 -42 |

Die Ansprechpersonen des Kreissportbundes sind zum Thema qualifiziert, bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort und nehmen am kreisweiten Arbeitskreis sexualisierter Gewalt des Kreis Viersen teil. Ihnen werden vom Vorstand zudem ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgabe zur Verfügung gestellt.

An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen (nur nach Einverständnis mit dem Ratsuchenden) informiert und involviert. Die Fachstellen sind weitergehend qualifiziert und können die Betroffenen betreuen, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig sein. Auch Täter*innen können hier anonyme Beratung finden.

Aufgabenprofil der Ansprechpersonen:

Sie sind Kontaktpersonen bei konkretem oder vagem Verdacht und bei Fragen zum Themenfeld für:

- Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Honorarkräfte des KSB Viersen und seiner Sportjugend
- Mitarbeitende der Sportvereine
- Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene als Schutzbefohlene des Bundes und deren Eltern
- Mitarbeitende von Fachberatungsstellen und anderen Fachstellen, die von Täter*innen aus Kreisen des Bundes erfahren

Die Ansprechpersonen organisieren ein erstes internes Krisenmanagement:

1. Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
2. Herbeiführen einer Entscheidung (in Absprache mit den Betroffenen) über die nächsten Schritte
3. Einbeziehung einer Fachberatungsstelle auch zur Beratung der weiteren Vorgehensweise und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den*die Anfragende*n selbst
4. Information an die Verantwortlichen des KSB (geschäftsführender Vorstand)

Weitere Maßnahmen der Ansprechpersonen:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung des Themas und Stärkung der Mitarbeitenden werden einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im KSB Viersen und seiner Sportjugend im Alltag werden gemeinsam überprüft und besprochen.

Wichtig:

Fehlverhalten wird nicht tabuisiert! Anregungen zu Präventionsmaßnahmen werden geben!

- Regelmäßige Fortbildung zum Thema jeglicher Gewalt und Grenzüberschreitungen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Nach Absprache mit Betroffenen, ggf. interpersonelle und sexualisierte Gewalt innerhalb des Bundes gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen
- Regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen. Aufgrund des Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden

4.3. Einstellungsgespräche

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeitenden geht es dem KSB und seiner Sportjugend im Sinne der Prävention neben dem Kennenlernen der Bewerbenden darum, die Standards und Zielsetzungen des KSB in Bezug auf Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu vermitteln.

Ziel ist es, Bewerbenden deutlich zu machen, dass Schutz vor jeglicher Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des KSB und seiner Sportjugend sind. Als Leitfaden dient der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW und dieses Schutzkonzept.

Standards bei der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden

- Im Vorfeld wird ein Gespräch mit potenziellen Mitarbeitenden geführt
- Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrung
- Information zu den Standards des KSB Viersen und seiner Sportjugend anhand des Ehrenkodex
- Erläuterungen von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
- Offenheit für die Problematik körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport
- Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes
- Erweitertes Führungszeugnis nach den gesetzlichen Vorgaben und gemäß den internen Vereinbarungen
- Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport verpflichtend anbieten
- Einarbeitung durch eine*n Mentor*in

4.4. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sportmitarbeitende und ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von jeglicher Gewalt umzusetzen. Die Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der*die Unterzeichnende einzuhalten verspricht.

Der KSB und seine Sportjugend verpflichten sich, Anforderungen an haupt- und nebenberufliche Kräfte zum Umgang mit dem Thema „Gewalt“ weiterzugeben sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende des KSB Viersen und seiner Sportjugend einzufordern.

4.5. Gesetzliche Regelungen - Führungszeugnis / Tätigkeitsausschluss

Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse von Mitarbeitenden und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Grundlagen der Vereinbarung sind die §§ 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und 79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“. Der KSB Viersen und seine SJ sorgen für die Sensibilisierung seiner haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte durch Qualifizierung und Informationen gemäß dem hier vorliegenden Schutzkonzept.

Landeskinderschutzgesetz vom 13.4.2022

Das Landeskinderschutzkonzept ist zusammen mit Änderungen des Kinderbildungsgesetzes am 6. April 2022 verabschiedet worden und am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

4.5.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Bund

Alle haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte des KSB Viersen und seiner SJ sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten hierfür Unterstützung bei der Beantragung.

Kategorien der Mitarbeitenden:

- „aktiv“, d.h. regelmäßig im direkten Kontakt mit Sportler*innen, z.B. Gruppen anleiten/betreuen
- „passiv“, d.h. nicht regelmäßig im direkten Kontakt mit Sportler*innen

Hinweis: Zur Vereinfachung beschließen die Vorstände einheitlich einen Vierjahresrhythmus für die Vorlage eines Führungszeugnisses unabhängig davon, ob eine aktive oder passive Mitarbeit vorliegt.

Wer	Kategorie	Wiedervorlage	Einsicht durch
Mitglieder des gf Vorstands und des Jugendvorstandes	Passiv	vierjährig	Ansprechperson PSG oder KSB Viersen Geschäftsführung
Geschäftsstellenmitarbeitende des KSB Viersen und der Sportjugend	Aktiv	vierjährig	
Neben- und ehrenamtliche tätige im Bereich Offener Ganztage	Aktiv	Vierjährig	
Honorarkräfte des KSB Viersen und seiner Sportjugend	Aktiv	Vierjährig	
Check-Tester*Innen im Projekt „Leistungssport“	Aktiv	Vierjährig	
Referent*innen des KSB Viersen und der Sportjugend	Aktiv	14 Tage vor der Durchführung eines Lehrgangs wird die Gültigkeit im Veasystems des LSB überprüft	

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von vier Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle für den KSB Viersen und seine Sportjugend tätigen Referenten*innen haben den Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis beim LSB NRW vorgelegt und sind in Veasysport als Referent*innen eingetragen.

Der KSB Viersen und die Sportjugend Viersen werden min. einmal im Jahr bzw. als Standard bei neu zu verpflichtenden Referenten*innen die Kontrolle über Veasysport durchführen. Darüber hinaus müssen alle Referenten*innen, die nicht beim LSB NRW geführt werden, den Ehrenkodex und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.5.2. Ablauf der Vorlage des Führungszeugnisses

- Das Beantragungsformular wird von Verwaltungskräften oder des*der verantwortlichen Mitarbeiters*in ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person bei der zuständigen Kommune (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ggf. kostenfrei) beantragt und der einsichtsbefugten Personen vorgelegt.
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Hinweis: Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person wird das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut angefordert, unabhängig vom Zeitraum.

4.5.3. Datenerhebung und Datenschutz

Der KSB Viersen und seine Sportjugend sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen.

Die nachfolgende Aufzählung zeigt, welche Daten für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen.

Hauptberuflich Beschäftigte

Der KSB Viersen und die Sportjugend sind berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflichen Beschäftigten in deren Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung des Originals besteht nicht. Alternativ wird eine beglaubigte Kopie-Erstellung durch die Geschäftsführung vorgenommen und in der Personalakte abgelegt.

Neben- und ehrenamtliche tätige Personen

Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften darf der KSB und die Sportjugend Folgendes erheben:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie,
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Diese Daten darf der KSB Viersen und die Sportjugend ohne Einwilligung der*des Betroffenen nur speichern, sofern sie zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Einwilligungserklärung

Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, ist eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person für die Speicherung seiner*ihrer Daten vonseiten des KSB Viersen und der SJ einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der KSB Viersen und die SJ folgende Informationen speichern:

- den Umstand, dass Einsicht genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der KSB Viersen und die SJ nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notieren, wenn keine Straftaten vorliegen.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im KSB Viersen oder in seiner SJ aufgenommen haben, werden unverzüglich gelöscht.

Wenn eine Person nicht mehr für den Bund tätig ist, werden ihre Daten spätestens drei Monate später gelöscht.

Europäisches Führungszeugnis

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Meldebehörde leitet den Antrag (kostenpflichtig) dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktage dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.

4.6. Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt-/nebenberuflichen der Mitarbeitenden, ehrenamtlichen tätigen Personen sowie Honorarkräfte

Der KSB Viersen und seine Sportjugend sorgen für die Sensibilisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch Qualifizierung und Informationen gemäß dem hier vorliegenden Handlungsleitfaden zum Schutz vor jeglicher Gewalt im Sport.

Alle haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle Honorarkräfte erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzausbildungen etc.).

Die hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden werden verpflichtet an regelmäßigen Fortbildungen (8 LE alle 4 Jahre) teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sowie des Jugendvorstands nehmen in regelmäßigem Turnus an Schulungen zur Sensibilisierung des Themas teil.

4.7. Öffentlichkeitsarbeit

Der KSB und seine Sportjugend verpflichten sich zu einem Vorhalten und der Weitergabe von Informationsmaterialien des LSB NRW zur Prävention jeglicher Gewalt im Sport (Plakate, Flyer und Broschüren) und der Entwicklung weiterer Materialien gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern.

Ebenso gilt dies für die Informationsbereitstellung auf der Homepage des KSB Viersen zum Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt mit Interventions- und Präventionsmöglichkeiten.

4.8. Netzwerkarbeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von jeglicher Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention.

Der KSB Viersen und seine Sportjugend verpflichten sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei jeglicher Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

- Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt Kriminalpolizei, LSB NRW)
- Mitwirken bei der Arbeitsgemeinschaft Gewaltprävention, nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Unterstützung des 10-Punkte-Aktionsprogramms des LSB NRW und der Sportjugend NRW zur Prävention, Intervention und Rehabilitation
- Zusammenarbeit im Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen im Kreis Viersen

4.9. Weiterführende Präventionsmaßnahmen

Im Folgenden werden weitere Präventionsmaßnahmen dargestellt, die der KSB Viersen und seine SJ im Rahmen seiner Arbeit und Umsetzung des Schutzkonzeptes durchführt.

Präventionstheaterstück: „Anne Tore – sind wir stark“

„Anne Tore - sind wir stark“ ist ein Präventionstheaterprogramm für Kinder im Alter **von 8 bis 11 Jahren** zum Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt im Sportverein“.

Im Rahmen des Pilotprojektes „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ im Land NRW wurde in enger Zusammenarbeit mit dem SSB Dortmund e. V. und dem LSB NRW von und mit der Dortmunder Theaterpädagogin Anja Bechtel das Theaterstück „Anne Tore – sind wir stark“ entwickelt.

Das Präventionstheaterprogramm vermittelt mit Leichtigkeit, Witz und Charme den Kindern Mut machende Inhalte zum Thema Gefühle, Berührungen und Hilfe holen. In den einzelnen Szenen geht es um unterschiedliche Situationen im Sport und in unterschiedlichen Sportarten, die Grenzverletzungen im sportlichen Vereinsleben beschreiben und den Umgang damit thematisieren.

Die Kinder im Publikum werden in das Theaterstück mit einbezogen und können mittels roter, gelber und grüner Karten eine Rückmeldung geben, wie sie die gerade vorgespelte Szene bewerten.

Nach dem Theaterstück arbeiten Kinder, Mädchen und Jungen nach Geschlechtern getrennt, Eltern und Übungsleitungen in getrennten Gruppen in Workshops das Gesehene auf und besprechen und vertiefen die dargestellten Situationen.

Im Paket

- Theaterstück (45 Minuten)
- Workshop für die Mädchen und Jungen (45 Minuten)
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Trainer*innen (45 Minuten)

Präventionstheaterstück: „AB! PFIFF“

„AB! PFIFF“ ist ein mobiles Theaterstück für Sportler*innen zwischen **12 und 16 Jahren**, das Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im Sport thematisiert. Zielsetzung ist die Sensibilisierung für Nähe und Distanz.

Das Theaterstück zur Prävention sexualisierte Gewalt im Sport, wurde 2020 in Zusammenarbeit mit Zornröschen e.V. (Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen) mit Sitz in Mönchengladbach und der Theaterpädagogin Carolin Schmitt entwickelt und inszeniert.

Sexuelle Übergriffe durch Trainer*innen und Jugendliche, Kontaktabbahnung im Internet aber auch bloßstellende Bemerkungen über Körper und sexuelle Orientierung werden gezeigt und somit besprechbar gemacht.

Die Jugendlichen sehen das Theaterstück live und haben anschließend die Möglichkeit mit den beiden Schauspielern*innen zu sprechen und in einem theaterpädagogischen Workshop einzelne Themen zu vertiefen und Handlungsstrategien zu erarbeiten. Im Vorfeld der Aufführungen finden Informationsveranstaltungen für die Verantwortlichen in den Vereinen, für Trainer*innen, Eltern und Bezugspersonen statt.

Im Paket

- Theaterstück (45 Minuten)
- Theaterpädagogischer Workshop mit den Teilnehmenden (45 Minuten)
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Trainer*innen (45 Minuten)

Die Angebote können auch durch Sportvereine gebucht werden, die nicht am Qualitätsbündnis teilnehmen. Nähere Angaben dazu erhalten Interessierte auf der Homepage des KSB Viersen und seiner Sportjugend.

5. Qualitätsbündnis Sport NRW – gemeinsam gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport

Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport in NRW hat maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention entwickelt. Seine wichtigsten Ziele sind die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen.

Zu den Partnern im Qualitätsbündnis gehören neben dem LSB NRW und der Staatskanzlei NRW, die die Maßnahme finanziell fördert, außerdem die Sportjugend NRW, der SSB Köln, der SSB mit SJ Dortmund, die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW, der Kinderschutzbund NRW sowie die Deutsche Sporthochschule Köln als wissenschaftliche Begleitung.

Die Ziele des Qualitätsbündnis

- Entstehung eines NRW weiten Bündnisses von Verbänden, Bündnen und Vereinen gegen sexualisierte Gewalt
- Prävention von sexualisierter Gewalt als besonderes Qualitätsmerkmal in Sportvereinen verankern, Vorbeugung sexualisierter Gewalt
- Sportvereine dabei unterstützen, die Prävention sexualisierter Gewalt in ihrem Verein zu verankern und eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln
- Entwicklung von Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sportverein

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Stadt- und Kreissportbünde, die Teil des Bündnisses werden wollen, müssen über ein eigenes Präventionskonzept inklusive Verhaltensregeln für ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen verfügen.

Hierzu müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Formelle Kriterien

1. Information und Beschluss des Vereinsvorstandes
2. Information, Diskussion und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung
3. Ergänzung der Satzung
4. Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung mind. Einer Ansprechperson im Verein

Inhaltliche Kriterien

5. Durchführung einer Risikoanalyse
6. Erstellung eines Schutzkonzeptes

Kriterien zur Qualitätssicherung

7. Öffentlichkeitsarbeit und Vereinshomepage
8. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodex
9. Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Angebote für Kinder und Jugendliche
10. Lokales Netzwerk aufbauen

Eine Verpflichtung auf Nachhaltigkeit und Zukunft

Der KSB Viersen und die Sportjugend verpflichten sich für einen langfristigen Einsatz gegen sexualisierte Gewalt und jeglicher Gewalt im Sport. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit:

- Aktualisierung der Schulungsinhalte und Vermittlung in Schulungseinheiten (alle 4 Jahre)
- Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses nach spätestens 4 Jahren
- Verpflichtung aller personellen Neuzugänge auf Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Ehrenkodex sowie Teilnahme an Qualifizierungen

6. Leitlinien für die Sicherheit und das Verhalten bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Bewegungsangeboten

Der KSB Viersen und die Sportjugend haben im Jahr 2023 einen Handlungsleitfaden/Verhaltensregeln für die eigenen Übungsleitungen/Referenten*innen und Akteure (ehrenamtlich und hauptamtlichen) in Projekten erstellt.

Geltungsbereich

Die in diesem Schutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen gelten für die Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten, die in Kooperation mit dem KSB Viersen oder seiner Sportjugend stattfinden. Ebenso bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungen, bei Übernachtungsangeboten und den sportmotorischen Testungen „CHECK“.

Eignung der Kursleitung

Kursleitungen müssen eine für die Erfüllung der Aufgaben körperliche und geistige Eignung besitzen. Die Qualifikation der Kursleitung ist eine wichtige Grundlage für die Sicherheit. Daher müssen folgende Nachweise der Eignung erbracht werden.

- Unterschriebenen Ehrenkodex*
- Erweitertes Führungszeugnis*
- ÜL C-Lizenz / Trainer*in C-Lizenz bzw. Breitensport Stufe I oder vergleichbare Ausbildung (Sonderregelung bei den sportmotorischen Testungen: Schulungsmaßnahme standardisiert – siehe Anhang)
- Erste-Hilfe-Schein

*Nachweise werden durch den LSB NRW kontrolliert und dokumentiert (siehe auch Veasysport).

Sporthelfer*innen

Personen ohne vergleichbare Qualifikationen (z.B. Praktikanten*innen, Begleitpersonen, Eltern, Auszubildene, Werkstudenten*innen etc.) dürfen lediglich assistierende Aufgaben übernehmen und müssen den Ehrenkodex oder die Erklärung (siehe Anhang) unterzeichnen. Die Verantwortung bleibt bei der Kursleitung.

Betriebliche Voraussetzungen bei Bewegungsangeboten

Folgende organisatorischen Maßnahmen und Voraussetzungen sind mindestens durchzuführen bzw. zu gewährleisten:

- Art, Ziel und Dauer des Angebotes sind festgelegt und kommuniziert
- Die Kursleitung ist in die kursrelevanten Gegebenheiten der Infrastruktur und in die Bedienung der notwendigen Anlagen einzuweisen

Die Kursleitung...

... hat die Aufsicht über die gesamte Gruppe zu gewährleisten. Wenn sich ein*e Kursteil-nehmende*r von der Gruppe entfernen muss (z.B. der Gang zu den Sanitäranlagen), sind die Regelungen hierfür klar zu treffen.

... darf die Gruppe nur im absoluten Ausnahmefall verlassen. Sollte die Kursleitung die Gruppe verlassen müssen, ist dafür zu sorgen, dass alle Kursteilnehmenden an einem geeigneten Sammelpunkt warten und die Vollzähligkeit geprüft wird. Erst danach kann die Aufsicht an eine geeignete Person delegiert werden.

... muss die Teilnehmenden vor jeder Kursstunde über ihr körperliches Wohlbefinden befragen. Sollte vonseiten der Kursleitung Zweifel bestehen, das Teilnehmende aufgrund körperlicher Aspekte nicht teilnehmen können, sind diese von der Teilnahme auszuschließen.

... muss in der ersten Stunde den Kursteilnehmenden eine altersgerechte Einweisung in die relevanten Gegebenheiten geben. Die Laufwege, Treffpunkte, mögliche Gefahren sowie Zeichen, Signale und Regeln sind den Kursteilnehmenden als Bestandteil dieser Einweisung mitzuteilen.

... respektiert die Würde der Teilnehmenden und behandelt alle gleich und fair.

... sorgt für eine Atmosphäre und Umgebung, in welcher sich die Teilnehmenden sicher fühlen.

7. Interventionskonzept des KreisSportBund Viersen und der Sportjugend

Checkliste und Informationswege beim KSB Viersen im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den KSB Viersen und die Sportjugend dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeigneter Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte einer Person versuchen, allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären oder aufzudecken.

7.1. Interventionsschritte – Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien

Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt

1. Verdacht – Information/Beobachtung
 - Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
 - Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines *r Betroffenen/beobachteter Übergriff
 - Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
 - Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
 - Nichts im Alleingang unternehmen

2. Information der KSB/SJ – Vertrauensperson
 - Kontakt mit KSB/SJ-Vertrauensperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten beachten
 - Information des 1. Vorsitzenden/der Geschäftsführung
 - Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter*in unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
 - Therapeutische Hilfe wird nicht durch KSB/SJ geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
 - Bestimmung der Form externer Beratung
 - Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
 - Hilfe für betroffene Person sicherstellen
 - Weitere Klärung der Situation
 - Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
 - Regeln für Umgang mit Informationen
 - Dokumentation
4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/der Täter*in
 - Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche
 - Rüge/Ermahnung
 - Abmahnung
 - Verhaltensbedingte Kündigung
 - Fristlose Kündigung
 - Ordentliche Kündigung
 - Strafanzeige
 - Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen
 - Rüge/Ermahnung
 - Entbindung aus Verantwortung
 - Empfehlung an den Dachverband zum Entzug der Lizenz
 - Strafanzeige
5. Umgang mit falschem Verdacht
 - Auch wenn Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
 - Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
 - Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
 - Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
 - Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

7.2. Veranstaltungen/ Qualifizierungsmaßnahmen/ Internatsveranstaltungen/ Ferienfreizeiten

Falls im Rahmen einer Maßnahme ein Fall von Grenzüberschreitung auftritt oder ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener erzählt, Opfer eines Übergriffs geworden zu sein, ist es sinnvoll, sich Informationen zu notieren (nachdem der/die Betroffene in „Sicherheit“ gebracht wurde).

Im Verdachtsfall?

- Ruhe bewahren
- Um Diskretion bitten/Leitung der Maßnahme und/oder Ansprechpartner*in des KSB Viersen informiere /Vorsicht mit Namen
- Sachliches Verlaufsprotokoll erstellen – siehe Dokumentationsbogen
- Über Beurlaubung der*des Verdächtigten nachdenken und ggf. umsetzen
- Vermittlung einer kostenfreie rechtlichen Erstberatung über den Landessportbund NRW
- Kinderschutzbund Viersen: 02162 21798
- Zornröschen e.V. (Verein gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen): 02161 20 88 86
- Weitere Fachberatungsstellen einschalten

7.3. Wichtige Kontakte/ Anlaufstellen im Kreis Viersen

- Bei akuter Kindeswohlgefährdung,
Kreisleitstelle: **02162-8195100**
- Fachbereich Kinder, Jugend, Schule Kreis Viersen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Westkreis: **0172-1503330**
Ostkreis: **0162-2916553**

Weitere Notrufnummern für Kinder und Jugendliche

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“ (Dt. Kinderschutzbund):
116 111 (Mo-Sa 14:00-20:00Uhr)
- Opfertelefon Weißer Ring (bundesweit)
116 006 (täglich 07:00-22:00 Uhr)
- N.I.N.A: Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800-2255530 (Mo,Mi,Fr 09:00-14:00 Uhr; Di,Do 15:00-20:00 Uhr)

Gewalt gegen Frauen

- Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen – bundesweit
08000-116 016 (24 Stunden täglich, 17 Sprachen)



8. Anhang

8.1. Dokumentationsbogen

Um welche Maßnahme handelt es sich? (Ort, Datum)

Wer ist bei Euch Ansprechpartner*in? (mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen /erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein /Verband)

Um welches Kind /Jugendlichen geht es?
(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))



Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt?



Wo wart Ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?
(Leitung, Mitarbeitende, Polizei etc. / mit Datum /Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind Deine / Eure Gefühle u. Gedanken dazu?

8.3. Allgemeine Verhaltensregeln

Allgemeine Verhaltensregeln des KSB Viersen und der Sportjugend Viersen:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Die Teilnehmenden sollen zum Sport motiviert werden, aber ein „Nein“ der Teilnehmenden wird von den Übungsleitungen/Referenten akzeptiert.
2. Ein zugewandter und wertschätzender Umgang untereinander ist selbstverständlich. Unsere Umgangssprache verzichtet auf beleidigende und/oder negativ bewertende Äußerungen, Mobbing, anstößige Gesten oder Handlungen. Regel untereinander: „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird“.
3. Bevor bei Hilfestellungen oder Übungsanleitungen gegebenenfalls Körperkontakt entsteht, wird vorher das mündliche Einverständnis eingeholt.
4. Kinder dürfen und sollen getröstet werden, jedoch sollte z.B. für Umarmungen vorher ein mündliches Einverständnis des Kindes eingeholt werden.
5. Die Umkleiden der Teilnehmenden werden durch die Kursleitung grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dies (wenn möglich) durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Hierbei gilt: Zuerst Anklopfen und die Teilnehmenden bitten sich etwas überzuziehen, dann, nach Zustimmung eintreten.
6. Unterstützung beim Umkleiden und/oder Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern oder Betreuungspersonen der Einrichtung vorher besprochen (wie muss das Kind unterstützt werden und vom wem).
7. Besondere Vorkommnisse werden dem*der Referenten*in, der Übungsleitung vor Ort und/oder dem*der Ansprechpartner*in des KSB Viersen mitgeteilt.
8. Es werden keine Fotos von den Teilnehmenden gemacht. Sollte das Ablichten notwendig oder gewünscht sein, kann dies nur mit vorheriger Einverständniserklärung der Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten geschehen.
9. Wenn eine Kommunikationsgruppe bei einem mobilen Nachrichten-Dienst (z.B. WhatsApp) eingerichtet wird, darf dies nur in Abstimmung mit der gesamten Gruppe passieren. Der*die Referent*in oder die Übungsleitung darf nicht Admin dieser Gruppe sein. Diese Gruppe wird nur zu Vermittlung von Inhaltlichen Themen verwendet. Ein zugewandter und wertschätzender Umgang ist vorauszusetzen.

Bei Unsicherheiten oder Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an Ihre zuständige Ansprechpartnerin:

KreisSportBund Viersen e.V.: Jutta Bouscheljong, jutta.bouscheljon@ksb-viersen.de, 02162 3690146

8.4. Verhaltensregeln "Check-Testungen"

Verhaltensregeln zur Durchführung des CHECK!/ReCHECK!

1. Niemand wird zur Durchführung einer Übung im Rahmen des CHECK! gezwungen. Die Kinder sollen motiviert werden mitzumachen, aber ein „Nein“ der Kinder wird von den Testhelfer*innen akzeptiert.
2. Ein zugewandter und wertschätzender Umgang mit den Kindern ist selbstverständlich. Die Testhelfer*innen verzichten auf beleidigende und/oder negativ bewertende Äußerungen der Durchführung durch die teilnehmenden Kinder am CHECK!.
3. Die Testleitung gewährleistet einen geschützten Raum für die Kinder beim Wiegen. Es sollte so gestaltet sein, dass die unbeteiligten Kinder den Wiegevorgang nicht beobachten können und das Wiege-Ergebnis nicht laut vermeldet wird. Sollte ein Kind das Wiegen ablehnen, wird das von den Testhelfer*innen akzeptiert.
4. Bevor bei Hilfestellungen oder Übungsanleitungen gegebenenfalls Körperkontakt entsteht, wird vorher das mündliche Einverständnis des Kindes eingeholt.
5. Kinder dürfen und sollen getröstet werden, jedoch sollte z.B. für Umarmungen vorher ein mündliches Einverständnis des Kindes eingeholt werden.
6. Die Umkleiden der teilnehmenden Kinder werden durch die Testhelfer*innen grundsätzlich nicht betreten. Dies wird grundsätzlich dem begleitenden Lehrpersonal der Schule übertragen. Ist ein Betreten im Notfall dennoch erforderlich, sollte dies (wenn möglich) durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Hierbei gilt: Zuerst Anklopfen und die Teilnehmenden bitten sich etwas überzuziehen, dann nach Zustimmung eintreten.
7. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander: „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird“.
8. Die Testhelfer*innen im Umgang untereinander unterstützen sich gegenseitig mit Wertschätzung; die erfahrenen Testpersonen stehen den unerfahrenen für Fragen zur Verfügung.
9. Den Testhelfern*innen ist es nicht erlaubt, Fotos/Videos von den teilnehmenden Kindern zu erstellen und/oder weiterzuleiten.
10. Besondere Vorkommnisse werden der CHECK!-Projektleitung des KSB Viersen mitgeteilt.

Stand: 16.03.2023

8.5. Datenschutz: Umgang mit Bildern

Das Erstellen, Aufnehmen und Weitergeben von Bild- und/oder Videomaterial auf jeglicher Art von Events, Veranstaltungen und Lehrgängen ist nur gestattet mit Absprache aller Beteiligten. Bei mündlicher Absprache ist ein „Nein“ zu akzeptieren, selbst wenn der KSB Bild- und/oder Videomaterial in öffentlichkeitswirksamen Medien nutzen will, bedarf es in jedem Fall der Unterschrift einer schriftlichen Einverständniserklärung (bei unter 18 Jahren muss ein*e Erziehungsberechtigte*r unterschreiben).

Muster Einverständniserklärung

Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass der _____
(Name des Vereins/Verbandes) die von meinem Kind und/oder mir angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen (nachfolgend Bildmaterial) zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für werbliche Zwecke in allen Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen) ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentlichen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Hinweise:

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über mich erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) für die Zukunft widerrufen. Gleichwohl kann eine generelle Löschung des veröffentlichten Bildmaterials aus dem Internet nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen das Bildmaterial in ihren Index aufgenommen haben oder Dritte das Bildmaterial unbefugt kopiert oder verändert haben könnten.

Anlass _____ Datum _____

Name _____ Vorname _____

Geb.datum _____ E-Mail _____

Straße/Nr. _____ PLZ, Ort _____

Sportart _____ Verein _____

Datum & Unterschrift des Abgebildeten _____

Bei Minderjährigen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.

Bei Minderjährigen:

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung des Bildmaterials zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname des/der gesetzl. Vertreter _____

Datum & Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter _____

Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist:

Name des Vereins/Verbandes _____,

Straße und Hausnummer des Vereins/Verbandes _____,

PLZ und Stadt des Vereins/Verbandes _____,

Telefon des Vereins/Verbandes _____,

Telefax des Vereins/Verbandes _____,

E-Mail des Vereins/Verbandes _____.

Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen

(Nichtöffentliche Stellen benötigen regelmäßig erst dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn zehn Personen und mehr in der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten dauerhaft beschäftigt sind. Wenn dies nicht auf Ihren Verein/Verband zutrifft, kann dieser Passus gestrichen werden.)

Name des Vereins/Verbandes _____,

Name d. Datenschutzbeauftragte/-er _____,

Straße und Hausnummer d. Datenschutzbeauftragte/-er _____,

PLZ und Stadt d. Datenschutzbeauftragte/-er _____,

Telefon d. Datenschutzbeauftragte/-er _____,

E-Mail d. Datenschutzbeauftragte/-er _____.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung des Bildmaterials (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte) erfolgt aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung des/der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO im Rahmen des Einwilligungszwecks.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Bildmaterial wird an die Nutzer im Rahmen der Einwilligung weitergegeben. Ferner wird das Bildmaterial ggf. zur Erstellung und Veröffentlichung von Print (-Publikationen) an die beauftragten Agenturen weitergegeben. Im Rahmen des Uploads des Bildmaterials in soziale Netzwerke wird das Bildmaterial an die betreffenden Anbieter der sozialen Netzwerke weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Das Bildmaterial wird vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Einwilligung zur Verarbeitung des Bildmaterials kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) an die o.g. Kontaktdaten des Verantwortlichen erfolgen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DS-GVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).
- Ferner haben Sie ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI-NRW).

8.6 Ersatzbescheinigung bei fehlendem Führungszeugnis

Verpflichtungserklärung zum erweiterten Führungszeugnis

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz1 SGB VIII folgende Straftaten auf, diese sind dem Strafgesetzbuch entnommen:

- | | |
|---------------|---|
| ▪ § 171 StG | – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| ▪ § 174 StGB | – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| ▪ § 174a StGB | – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| ▪ § 174b StGB | – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| ▪ § 174c StGB | – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| ▪ § 176 StGB | – Sexueller Missbrauch von Kindern |
| ▪ § 177 StGB | – Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung |
| ▪ § 178 StGB | – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| ▪ § 179 StGB | – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| ▪ § 180 StGB | – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| ▪ § 180a StGB | – Ausbeutung von Prostituierten |
| ▪ § 181a StGB | – Zuhälterei |
| ▪ § 182 StGB | – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| ▪ § 183 StGB | – Exhibitionistische Handlungen |
| ▪ § 183a StGB | – Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| ▪ § 184 StGB | – Verbreitung pornographischer Schriften |
| ▪ § 184a StGB | – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| ▪ § 184b StGB | – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften |
| ▪ § 184c StGB | – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften |
| ▪ § 184 StGB | – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste |
| ▪ § 184e StGB | – Ausübung der verbotenen Prostitution |

- § 184f StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StG – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel

Stand: Juni 2023

Nächste Überarbeitung Januar 2024